



19.08.2021

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern, liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich hoffe, Sie hatten in den Sommerferien einige schöne Momente und konnten sich erholen.

Mit der neuen Schulmail vom 17.08.2021, der neuen Coronabetreuungsverordnung vom 13.08.2021 sowie der Coronaschutzverordnung vom 17.08.2021 ergeben sich veränderte Regelungen für den Schulbetrieb. Die Schulmails finden Sie im Archiv unter: <https://www.schulministerium.nrw/archiv-2021>. Von dort gehen vielfältige Links zu weiteren Informationen.

Hier jetzt einige der für das MGI wichtigen Neuerungen:

1. Der Präsenzunterricht ist **nicht** mehr an bestimmte Inzidenzwerte gekoppelt: Die inzidenzbezogenen Regeln zum Wechsel- und Distanzunterricht wurden ersatzlos gestrichen. Damit gibt es keinen Automatismus mehr, der vorschreibt, ab welcher Inzidenz die Schule in den Distanz- oder Wechselunterricht geht. Der Präsenzunterricht soll mithilfe der Hygiene und Verhaltensregeln sichergestellt werden.
2. Soweit es möglich ist, sollen **feste Lerngruppen** und Platzverteilungen das Infektionsrisiko minimieren. Die Sitzpläne sind für eine Nachverfolgbarkeit zu archivieren. Aus diesem Grunde bleiben wir am MGI für die großen Pause erst einmal bei dem Prinzip, die Stufen auf dem Schulhof zu trennen. Im Differenzierungsbereich (Religionsunterricht, Fremdsprachenunterricht, Wahlpflichtbereich II) ist eine Durchmischung von Klassen erlaubt. Stufenübergreifende Angebote werden jedoch in der Regel nicht durchgeführt (Arbeitsgemeinschaften, etc.).
3. Das **Lüften** der Klassen- bzw. Kursräume bleibt weiterhin eine wesentliche Maßnahme zur Senkung des Infektionsrisikos. Daher bitte an geeignete Kleidung denken. Alle anderen Hygieneregeln wie Abstand, Händewaschen etc. müssen weiterhin eingehalten werden.
4. **Maskenpflicht:** Innerhalb des Schulgebäudes sind generell von allen Personen medizinische Masken zu tragen. Es gibt Ausnahmen, die in §2 der Coronabetreuungsverordnung aufgelistet sind. Beispielsweise können Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 8 ersatzweise eine Alltagsmaske tragen, wenn sie aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können. In Pausenzeiten kann die Maske zur Aufnahme von Speisen und Getränken abgenommen werden, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, oder die Schülerinnen und Schüler auf festen Plätzen im Klassenraum bleiben. Dies sollte die Ausnahme bei Regenspausen bleiben, denn das Infektionsrisiko ist an der frischen Luft wesentlich geringer. In Ausnahmefällen kann, falls es pädagogisch erforderlich ist, die Maske abgesetzt werden. Dann sollte aber der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden. Im Sportunterricht gelten Sonderregelungen.
5. Es dürfen nur **immunisierte** oder **getestete** Personen das Schulgebäude betreten (**GGG: Geimpfte, Genesene, Getestete**). Die Schülerinnen und Schüler führen in der Regel **zwei Mal** die Woche einen Selbsttest unter Aufsicht durch. Diese **zweimalige Testung ist Pflicht**, sofern die Schülerinnen und Schüler nicht aufgrund der Impfung oder Genesung als immunisiert gelten und dies nachweisen können. Ein externer negativer Test darf nicht älter als 48 Stunden sein. Sollte ein Test in der Schule positiv ausfallen, so ist die Schülerin oder der Schüler unverzüg-



lich von der Schule abzuholen. Eine Isolierung sowie ein anschließender PCR-Test sind verpflichtend. Das Gesundheitsamt wird von der Schule informiert.

6. Die **GGG-Regel** und die **Maskenpflicht** gelten natürlich auch für die Pflegschaftssitzungen. Wer kein „G“ nachweisen kann, darf das Schulgebäude nicht betreten. Für die anstehenden Pflegschaftssitzungen bedeutet dies, dass die Nachweise überprüft werden müssen. Auch aus diesem Grunde ist es daher sinnvoll, dass pro Kind nur ein Elternteil an der jeweiligen Sitzung teilnimmt.

Bleiben Sie und bleibt ihr gesund!

Ihr und euer Georg Peters (Stellv. Schulleiter)